



Saarland

Ministerium der Finanzen

KURZINFORMATION ZUR ERBSCHAFT- UND SCHENKUNG- STEUER

Nachdem das Gesetz zur Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu Beginn des Jahres 2009 in Kraft getreten ist, wurden durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 30. Dezember 2009 einige Änderungen auf den Weg gebracht. Mit diesem Faltblatt werden die aktuellen Regelungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer dargestellt.

Wie zur früheren Erbschaftsteuer lässt sich zunächst festhalten, dass auch nach der neuen Regel nur etwa zehn Prozent aller Erbschaften zur Festsetzung einer Steuer führen werden. Nach den neuen Regeln werden bei Erbschaften und Schenkungen zwar alle Vermögensgegenstände realitätsgerecht mit dem Verkehrswert bewertet, für den Übergang durchschnittlicher Vermögen wird aber durch eine deutliche Erhöhung der persönlichen Freibeträge und die Freistellung des Familienheims in der Regel keine Steuer anfallen. Außerdem ist die Unternehmensnachfolge durch die Einführung neuer Verschonungsinstrumentarien erheblich erleichtert worden. Die folgenden Abschnitte bieten grundlegende Informationen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer. Weitere Informationen sind auf der Internetseite unter www.finanzen.saarland.de oder www.buergerdienste-saar.de zu finden. Sofern Fragen offen bleiben, können sie – soweit nicht ohnehin der fachkundige erbrechtliche oder erbschaftsteuerliche Rat durch Rechtsanwälte, Notare oder Steuerberater geboten ist – auch durch die Bediensteten des für die Erbschaftsteuer im Saarland zuständigen Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße beantwortet werden. (Anschrift s. Menüpunkt „Zuständigkeit“, S. 11).

Die Erbschaftsteuer und die Schenkungsteuer

Die Erhebung der **Erbschaftsteuer** hat ihre Grundlage darin, dass dem Erben durch das ohne eigenes Zutun erworbene Vermögen eine zusätzliche Leistungsfähigkeit zuwächst, die nicht wie die selbst erarbeiteten Einkünfte der Einkommensteuer unterliegen. Die Steuer soll zugleich zu einer gerechteren Verteilung des Vermögens beitragen. Die Erbschaftsteuer erfasst nicht den Nachlass als solchen, sondern den Erbanfall beim einzelnen Erwerber. Mit der Höhe des Erwerbs steigt die Steuerlast progressiv an. Entfernt verwandte oder nicht verwandte Personen werden höher besteuert als Erwerber aus dem engen Familienkreis.

Die **Schenkungssteuer** ergänzt die Erbschaftsteuer. Für die Besteuerung von Erbschaft und Schenkung gelten weitgehend die gleichen Regeln.

Die steuerpflichtigen Erwerbe

Von den zahlreichen im Gesetz aufgeführten Fällen eines Erwerbs von Todes wegen kommen die nachfolgenden Erwerbe am häufigsten vor:

- Erwerbe durch Erbanfall in gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge,
- Erwerbe aufgrund eines Vermächtnisses,
- Erwerbe aufgrund eines Pflichtteilsanspruchs,
- Erwerbe aufgrund eines noch vom Erblasser geschlossenen Vertrags (z.B. eines Lebensversicherungsvertrags).

Von den im Gesetz aufgeführten Fällen eines Erwerbs durch Schenkung unter Lebenden wird vor allem erfasst:

- was durch Schenkung oder eine sonstige Zuwendung unter Lebenden erworben wird,
- was als Abfindung für einen Erbverzicht oder als vorzeitiger Erbausgleich erlangt wird,
- was ein Vorerbe dem Nacherben schon vor Eintritt der Nacherbschaft herausgibt.

Die Pflicht zur Anzeige von Erbschaften und Schenkungen

Die Erbschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit dem Tod des Erblassers, die Schenkungsteuer in dem Zeitpunkt, in dem die Schenkung ausgeführt ist.

Im Grundsatz ist jeder der Erbschaft- oder Schenkungsteuer unterliegende Erwerb vom Erwerber innerhalb von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Vermögensanfall mit Angaben zur Person der Beteiligten, zum Rechtsgrund des Erwerbs und zu dessen Gegenstand und Wert anzudeuten.

Eine Anzeige erübrigt sich, wenn der Erwerb auf einem gerichtlich oder notariell eröffneten Testament beruht; das gilt jedoch nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht in einer Depotbank verwaltet werden, oder Auslandsvermögen gehört. Die Anzeigepflicht entfällt außerdem bei Schenkungen, die von einem Notar beurkundet werden, also z.B. bei Grundstücksschenkungen. Bei den „üblichen Gelegenheitsgeschenken“, die ausdrücklich von der Steuer freigestellt sind, ist nur in Grenzfällen eine Anzeige abzugeben. Die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer beginnt nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schenker gestorben ist oder das Finanzamt von der vollzogenen Schenkung Kenntnis erlangt.

Die Anforderung einer Steuererklärung

Erfährt das Finanzamt von Erwerben, bei denen die Festsetzung einer Steuer in Betracht kommt, sendet es dem Steuerpflichtigen den Vordruck zur Erklärung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer zu. Ihm sind Anlagen und Anleitungen beigelegt, die das Ausfüllen der Erklärung erleichtern sollen. Den Steuerklärungsvordruck können Sie sich auch im Internet unter www.buergerdienste-saar.de herunterladen. Erfahrungsgemäß vergehen nach einem Erbfall einige Monate bis zum Versand der Steuererklärung, weil das Finanzamt zunächst die Anzeigen von Banken, Versicherungen oder anderen Stellen abwartet. Ist nach den Erkenntnissen des Finanzamts nicht mit der Festsetzung einer Steuer zu rechnen, weil der Wert des Erwerbs geringer ist als die Freibeträge des Erwerbers, verzichtet es auf die Anforderung der Steuererklärung.

Die Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs

Der Erbschaftsteuer wird nur der Nettowert eines Erwerbs unterworfen, der sich nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten vom Wert des übergegangenen Vermögens ergibt. Muss bei einer Schenkung der Beschenkte eine Gegenleistung erbringen (typischer Fall: Grundstücksschenkungen mit Übernahme der auf dem Grundstück lastenden Schulden), liegt eine gemischte Schenkung vor. Der Schenkungsteuer unterliegt nur der unentgeltlich zugewendete Teil.

Die Bewertung der einzelnen Vermögensarten

Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 7. November 2006 sind alle Vermögensarten gleichermaßen realitätsgerecht und verkehrswertnah mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten. In einem zweiten Schritt darf der Gesetzgeber aber zu Lenkungs- zwecken Verschonungsregelungen für einzelne Vermögensgegenstände treffen. Für einige Vermögensarten hält das Bewertungsgesetz bestimmte Wertermittlungsverfahren bereit.

Für Grundvermögen gibt es zur Ermittlung des Verkehrswerts je nach Grundstücksart vier verschiedene Bewertungsmethoden:

den Bodenrichtwert	für unbebaute Grundstücke
ein Vergleichswertverfahren	für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Wohnungseigentum
ein Ertragswertverfahren	für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, bei denen eine übliche Miete ermittelt werden kann
ein Sachwertverfahren	für Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungseigentum ohne Vergleichswert; Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, wenn keine übliche Miete ermittelt werden kann; sonstige Grundstücke

Für die Ermittlung des Verkehrswerts von Betriebsvermögen und nicht börsennotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften sieht das Gesetz ein vereinfachtes Bewertungsver-

fahren vor, das auf den Ertragsaussichten des Unternehmens basiert, wenn der Verkehrswert nicht aus Verkäufen abgeleitet oder nach einer anderen betriebswirtschaftlich anerkannten Methode ermittelt werden kann.

Der gemeine Wert von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wird nach der nachhaltigen Ertragsfähigkeit des Betriebs mit einem sog. Fortführungswert ermittelt, wobei der Substanzwert den Mindestwert bildet.

Die Verkehrswerte von Grundvermögen, Betriebsvermögen, nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen werden nicht von der Erbschaftsteuerstelle, sondern von den entsprechenden Lage- bzw. Geschäftsleitungsfinanzämtern in einem eigenen Verfahren gesondert festgestellt. Die festgestellten Werte sind Grundlage für die spätere Erbschaftsteuerfestsetzung. Besteht Uneinigkeit über die Höhe der festgestellten Werte, müssen diese Feststellungsbescheide, nicht der Erbschaftsteuerbescheid, mittels Einspruch angefochten werden.

Der Abzug von Nachlassverbindlichkeiten

Von dem Wert des Vermögensanfalls werden alle Schulden abgezogen, die vom Erblasser auf die Erben übergegangen sind (z.B. Bankschulden oder Steuerschulden). Weiterhin werden Verbindlichkeiten aus Vermächnissen, Auflagen oder Pflichtteilsansprüchen in Abzug gebracht. Schließlich sind die durch den Erbfall ausgelösten Verbindlichkeiten abzuziehen (wie z.B. Beerdigungskosten, Kosten der Grabpflege, Kosten der Nachlassregelung oder des Nachlasserwerbs). Für die zuletzt genannten Erbfallverbindlichkeiten kann ohne Nachweis ein Pauschbetrag von 10.300 Euro abgezogen werden.

Die sachlichen Steuerbefreiungen

Das Erbschaftsteuergesetz hält eine Reihe von Steuerbefreiungen bereit, von denen die folgenden am häufigsten beansprucht werden:

- Befreiung bis zu 41.000 Euro für Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidung für jeden einzelnen Erwerber der Steuerklasse I und den eingetragenen Lebenspartner,
- Befreiung bis zu 12.000 Euro für andere bewegliche körperliche Gegenstände (z.B. Pkw) für jeden einzelnen Erwerber der Steuerklasse I und den eingetragenen Lebenspartner,

- Befreiung bis zu 12.000 Euro für die oben genannten Gegenstände bei Erwerbern der Steuerklassen II und III,
- Befreiung bis zu 20.000 Euro für Personen, die dem Erblasser unentgeltlich Pflege oder Unterhalt gewährt haben,
- Befreiung für übliche Gelegenheitsgeschenke,
- Befreiung für Spenden zu kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken oder an politische Parteien.

Das Familienheim – die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung – ist in besonderer Weise begünstigt. Die Zuwendung eines Familienheims unter Lebenden an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist ohne Betragsbegrenzung steuerfrei. Der Erwerb eines Familienheims von Todes wegen durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner ist ohne Betragsbegrenzung steuerfrei, wenn das Familienheim zehn Jahre durch den Überlebenden selbst genutzt wird. Beim Erwerb von Todes wegen eines Familienheims durch Kinder ist für die Befreiung neben der Selbstnutzung Voraussetzung, dass die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt.

Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur mit 90 % ihres Werts angesetzt, sie erhalten also einen Verschonungsabschlag von 10 %.

Eine besondere Steuerbefreiung gilt für den Erwerb von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, um die Unternehmensnachfolge zu erleichtern und Arbeitsplätze zu sichern.

Nach der Regelverschonung bleiben 85 % des begünstigten Vermögens steuerfrei, wenn

- das Unternehmen fünf Jahre fortgeführt wird,
- die Lohnsumme während dieser Zeit insgesamt 400 % der Ausgangslohnsumme beträgt und
- das Verwaltungsvermögen höchstens 50 % beträgt.

Eine volle Steuerverschonung kann gewählt werden, wenn

- der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird,
- die Lohnsumme am Ende der Behaltensfrist 700 % der Ausgangslohnsumme beträgt und
- das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % beträgt.

Für kleinere Unternehmen gibt es zudem einen gleitenden Abzugsbetrag von 150.000 Euro, der von den steuerpflichtigen 15 % des Betriebsvermögens abgezogen wird.

Die Einteilung der Erwerber in Steuerklassen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer greift umso schonender zu, je näher der Erblasser oder Schenker mit dem Erben oder Beschenkten verwandt ist. Für die Höhe der Steuer kommt es entscheidend darauf an, zu welcher der drei Steuerklassen der Erwerber gehört. Es fallen unter die

Steuerklasse I

der Ehegatte, die Kinder, die Stiefkinder, die Enkelkinder, die Eltern und Großeltern, wenn sie ihre Abkömmlinge beerben,

Steuerklasse II

die Eltern und Großeltern bei Schenkungen, die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegerkinder, die Schwiegereltern, der geschiedene Ehegatte

Steuerklasse III

alle übrigen Erwerber (entfernt Verwandte, nicht Verwandte, Lebensgefährten) sowie der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Die Freibeträge

Jedem Erwerber steht ein persönlicher Freibetrag zu, dessen Höhe sich nach der Steuerklasse richtet und der vom Wert des Nettoerwerbs abgezogen wird. Die Freibeträge werden bei den Erwerben von Todes wegen und bei Schenkungen unter Lebenden gewährt. Sie können nur alle zehn Jahre ausgenutzt werden, weil mehrere Erwerbe von derselben Person im Zeitraum von zehn Jahren zusammengerechnet werden. Die Freibeträge belaufen sich auf:

500.000 Euro	bei Erwerben durch Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner
400.000 Euro	bei Erwerben durch Kinder, Stiefkinder und Kinder vorverstorbenen Eltern
200.000 Euro	bei Erwerben durch Enkelkinder
100.000 Euro	bei Erwerben durch die übrigen Personen der Steuerklasse I (z.B. Urenkel, Eltern und Großeltern im Erbfall)
20.000 Euro	bei Erwerben durch Personen der Steuerklasse II und III (z.B. durch Eltern und Großeltern bei Schenkungen, durch Geschwister, Neffen, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und alle übrigen entfernt oder nicht Verwandten)

Neben dem persönlichen Freibetrag gibt es in Erbfällen einen besonderen Versorgungsfreibetrag. Er beläuft sich bei Ehegatten auf 256.000 Euro. Er wird um den Kapitalwert steuerfreier Versorgungsbezüge gekürzt, also um den nach dem Alter des Erwerbers kapitalisierten Jahresbetrag von Renten aus der Sozialversicherung, von betrieblichen oder berufsständischen Versorgungsbezügen oder Beamtenpensionen.

Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach deren Alter gestaffelt und beträgt bei einem Alter

bis zu 5 Jahren	52.000 Euro
bis zu 10 Jahren	41.000 Euro
bis zu 15 Jahren	30.700 Euro
bis zu 20 Jahren	20.500 Euro
bis zu Vollendung des 27. Lebensjahres	10.300 Euro.

Wie ein Freibetrag wirkt sich bei Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft der Anspruch des „ärmeren“ Ehegatten auf den Zugewinnausgleich aus.

Der Steuertarif

Die Steuersätze setzen beim „steuerpflichtigen Erwerb“ an, der sich unter Berücksichtigung der Steuerbefreiungen und nach Abzug der persönlichen Freibeträge vom Nettoerwerb ergibt.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl. ... Euro	Vom Hundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
Über 26.000.000	30	43	50

Im Jahre 2009 gilt in der Steuerklasse II für Erwerbe bis 6.000.000 Euro ein Steuersatz von 30 %, für darüber hinaus gehende Erwerbe ein Steuersatz von 50 %.

Soweit es sich bei einem Erwerb um begünstigtes Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt, sind unabhängig vom verwandtschaftlichen Verhältnis zum Erblasser oder Schenker die günstigeren Steuersätze der Steuerklasse I heranzuziehen.

Sonstige Vergünstigungen

Bei jedem Erwerb einer vermieteten Wohnimmobilie, eines selbst genutztes Ein- oder Zweifamilienhaus oder von Wohneigentum kann die darauf entfallende Erbschaftsteuer auf Antrag bis zu zehn Jahren gestundet werden, soweit er die Steuer nur durch eine Veräußerung dieses Vermögens aufbringen könnte. Bei einem Erwerb von Todes wegen ist die Stundung zinslos.

Um eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Ertragsteuer zu vermeiden, ist im Einkommensteuergesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Anrechnung der Erbschaftsteuer auf die Einkommensteuer geschaffen worden.

Ratschläge zur Minderung der Steuer

Das Erbschaftsteuerrecht bietet dann, wenn trotz der vergleichsweise hohen Freibeträge eine Steuer zu erwarten ist, eine Reihe legaler Möglichkeiten zur Minderung der Erbschaftsteuer. Der einfachste Ratschlag ist der, die persönlichen Freibeträge mehrfach zu nutzen. Das kann einmal dadurch geschehen, dass bei Schenkungen zu Lebzeiten beide Elternteile Vermögen auf die Kinder übertragen, oder dadurch, dass Vermögen auch auf die Enkel übertragen wird und deren Freibeträge ausgenutzt werden. Außerdem lassen sich die Freibeträge durch frühzeitige Schenkungen mehrfach nutzen, wenn zwischen den einzelnen Schenkungen ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren liegt.

Auf die Höhe der Steuer wirkt sich entscheidend aus, welche Art von Vermögen übertragen wird. Am stärksten begünstigt ist der Erwerb von Betriebsvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, allerdings nur dann, wenn eine ganze Reihe von Bedingungen eingehalten wird. Zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke werden nur geringfügig durch einen Abschlag von zehn Prozent von der Steuer verschont.

Zuständigkeit

Für die Veranlagung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist im Saarland ausschließlich das Finanzamt Saarbrücken – Mainzer Straße – zuständig.

Anschrift: Mainzer Straße 109-111, 66121 Saarbrücken,
Adresse: Postfach 10 09 44, 66009 Saarbrücken,
Telefon: 0681/3000-0

Die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer erfolgt durch die Bewertungsstelle des örtlich zuständigen Lagefinanzamts. Die Bewertung von Betriebsvermögen, nichtnotierten Anteilen an Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftlichem Vermögen erfolgt durch die Veranlagungsstellen der jeweiligen Geschäftsleitungs- bzw. Lagefinanzämter.

Abschließende Hinweise

Das Erbschaftsteuerrecht ist auch durch die Neuregelung leider nicht einfacher geworden. In diesem Falblatt konnten nur die wichtigsten Grundsätze dargestellt werden. Deshalb ist an dieser Stelle der Rat angebracht, sich vor der lebzeitigen oder letztwilligen Übertragung eines größeren Vermögens, namentlich eines Gewerbebetriebs, in erbrechtlicher und erbschaftsteuerlicher Hinsicht unbedingt fachkundig beraten zu lassen.

Herausgeber:

Saarland – Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8
66111 Saarbrücken



Saarland

Ministerium der Finanzen

Saarland - Ministerium der Finanzen
Am Stadtgraben 6-8, 66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/501-00
E-mail: presse@finanzen.saarland.de